



Deutsch-Indische  
Zusammenarbeit e.V.

# Schwerpunktthema 2012

## Diskriminierung

*- Schlaglichter auf die verschiedenen Aspekte der Diskriminierung und deren Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung Indiens -*

Inhalt:

1. Definitionen von Diskriminierung
2. Grundgesetz in Deutschland und Grundrecht in Indien
3. Kastensystem
4. Frauen
5. Sexuelle Identität
6. Religion



## Definitionen von Diskriminierung

### a) Bewertung durch festgelegte Normen und Minderwertigkeitsannahme/-urteil

Diskriminieren (lat.: discriminare) steht für "trennen", "Unterscheidungen treffen", "aussondern". Jeder Form sozialer Diskriminierung liegt eine Unterscheidung und Bewertung durch eine Mehrheit einer Gruppe von Menschen, von Gesellschaftsschichten oder Institutionen zugrunde, wie der Mensch zu sein bzw. was als gesellschaftliche Norm zu gelten hat (z. B. weiß, deutsch, männlich, heterosexuell, gesund, leistungsfähig, christlich etc.).

Der Diskriminierung liegt meist die falsche Vorstellung zugrunde, es handle sich bei der diskriminierten Gruppe um minderwertigere Menschen. Diese Vorstellung verletzt an sich schon das der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugrundeliegende Menschenbild, die in ihrem Art. 1 die Gleichheit aller Menschen ohne Unterschied nach ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Alter, Gesundheitszustand und weiteres proklamiert.

Von Diskriminierung betroffen sind damit Gruppen, die den dominanten Normen nicht entsprechen. Dabei handelt es sich zumeist auch um zahlenmäßige Minderheiten. Allerdings muss Diskriminierung, wie das Beispiel der Diskriminierung von Frauen in Deutschland zeigt, nicht auf eine quantitative Minderheit beschränkt sein.

(<http://www.ida-nrw.de> Vorurteile und Diskriminierung - Bildungsmaterialien gegen Ausgrenzung von Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW))

### b) Menschenrechte und diskriminierende Behandlung

Diskriminierung ist eine grobe Verletzung der Menschenrechte. Diskriminierte Menschen werden aufgrund individueller oder gruppenspezifischer Merkmale systematisch an der Ausübung ihrer Menschenrechte gehindert.

Das internationale Recht weist der Diskriminierung drei Hauptmerkmale zu: nachteilige Behandlung, die sich auf einer unrechtmäßigen Grundlage abstützt und der eine angebrachte und objektive Rechtfertigung fehlt.

Diskriminierung kann in der Praxis verschiedene Formen annehmen:

- Unterscheidung - wenn z. B. in Deutschland junge dunkelhäutige Männer systematisch Zielpersonen für polizeiliche Kontrollen werden.
- Ausschluss - wenn z. B. Roma keine Identitätsdokumente erstellt werden.
- Einschränkung - wenn z. B. Schwulen, Lesben, Bisexuellen oder Transsexuellen die Versammlungsfreiheit nicht gewährt wird.
- Bevorzugung - wenn z. B. bei der Wohnungsvergabe Staatsangehörige bevorzugt werden.
- Trennung - wenn z. B. Romakinder systematisch in getrennten Schulen oder Klassen unterrichtet werden, ohne ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Verweigerung von angemessener Einrichtung - wenn z. B. öffentliche Gebäude nicht rollstuhlgängig sind.

Damit also eine Handlung eine Diskriminierung darstellt, muss sie sich auf ein unrechtmäßiges Merkmal beziehen: Ethnizität, Religion, nationale oder soziale Herkunft, Sprache, physisches Äußeres, Abstammung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung.



---

Weiter muss sich die nachteilige Behandlung, die sich auf ein unrechtmäßiges Merkmal stützt, einer objektiven und adäquaten Rechtfertigung entbehren. Liegt der Handlung also ein legitimes Ziel zugrunde, wie zum Beispiel der Schutz der Gesundheit oder der Öffentlichkeit; und ist die Handlung verhältnismäßig, so fehlt ihr das diskriminierende Element. Dieser Aspekt ist jedoch der kontroverseste bei der Diskussion, ob eine Handlung einer Diskriminierung gleichkommt oder nicht. Abgeklärt werden muss hierbei, ob es nicht Alternativen zu der gerechtfertigten nachteiligen Behandlung gibt, die das Ziel erreichen, ohne eine negative Auswirkung auf eine spezielle Gruppe zu haben. Gibt es Alternativen, so ist die Handlung nicht verhältnismäßig, sprich diskriminierend.

(<http://www.amnesty.ch/de/themen/rassismus-diskriminierung/was-ist-diskri...>)



## Grundgesetz in Deutschland und Grundrecht in Indien

Das Schwerpunktthema Diskriminierung kann durch Verfassungen, in Deutschland das Grundgesetz, verdeutlicht werden. In Deutschland gilt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949. Dort heißt es in Art. 3 GG:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4 GG bezieht sich auf die Weltanschauungsfreiheit und lautet:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von Deutschland, das eine einfachgesetzliche Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG darstellt, steht in § 1: "Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen."

Die Verfassung Indiens (Constitution of India, Part III, Fundamental Rights, Article 15) ist dem deutschen Grundgesetz hinsichtlich der Diskriminierung von Menschen sehr ähnlich: „Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Religion, der Rasse, der Kaste, des Geschlechts oder des Geburtsorts."

Inwieweit wirkt sich das Grundrecht der Gleichheit auf die indische Gesellschaft aus? Und umgekehrt: Inwieweit hat der soziale Status Einfluss auf dieses Grundrecht?



## Kastensystem

Unterschiede zwischen den indischen und deutschen Antidiskriminierungsregelungen werden durch die möglichen Situationen, die im Absatz (2) (Fundamental Rights, Article 15) behandelt werden, deutlich: "Kein Bürger darf nur aus Gründen der Religion, der Rasse, der Kaste, des Geschlechts oder des Geburtsortes der Rechtsunfähigkeit, Haftbarkeit, Einschränkung oder einer Bedingung unterworfen sein hinsichtlich

- des Zutritts zu Geschäften, öffentlichen Restaurants, Hotels und öffentlichen Vergnügungsstätten; oder
- des Gebrauchs von Brunnen, Wasserbehältern, Badestellen, Straßen und öffentlichen Erholungsplätzen, die entweder ganz oder teilweise durch Staatsmittel erhalten oder für den Allgemeingebrauch bestimmt sind."

Der Hintergrund dieses Absatzes ist das Kastensystem, welches so gut wie jedem Indieninteressierten bekannt ist. Der Absatz macht außerdem deutlich, dass Zutrittseinschränkungen in Indien häufig vorkommen. Doch die sich daraus ergebenden Unterschiede sind für Ausländer nur bedingt sichtbar. Sie profitieren zumeist sogar davon, ohne es zu wissen. Zum Beispiel sind die Kellner eines Restaurants einer höheren Kaste zugehörig als diejenigen, die Geschirr abräumen, spülen, putzen und Müll entsorgen. Wer ein einfaches Schnellrestaurant in Indien besucht hat, erinnert sich vielleicht an die Jungen (niemals Mädchen), die auf dem Boden und unter Tische kriechen, um Schmutz wegzuwischen.

Vieler dieser Menschen sind Dalits. Dalit ist die Selbstbezeichnung der Nachfahren der indischen Ureinwohner, die als "Unberührbare" aus dem Kastensystem ausgeschlossen sind.

Der Begriff Dalit entwickelte sich aus dem Sanskritwort "dal" und wird übersetzt mit zerbrochen, zerrissen, zerdrückt, vertrieben, niedergetreten, zerstört und der Der-Zur-Schau-Gestellte. Ein weiterer Begriff ist Harijan („Kind Gottes“, eingeführt von Mahatma Gandhi). In Maharashtra, der Region Vidarbha, zu der auch Nagpur gehört, bezeichnen sich diese Menschen eher als Neo-Buddhisten oder Ambedkari-tes. Diese Begriffe stammen von der von Bhimrao Ramji Ambedkar (1891-1956) aus der unberührbaren Kaste der Mahar ins Leben gerufenen Bewegung zur Behauptung der Rechte der Unberührbaren. Seine Zugehörigkeit zu den Mahars war durch die Annahme des brahmanischen Namens Ambedkar nicht mehr erkennbar, und somit war für ihn eine höhere Bildung möglich. Nach seiner Rückkehr nach seinem Studium im Ausland (u. a. in Deutschland) als Rechtsanwalt wurde er Finanzminister sowie Professor für Nationalökonomie in Baroda (Baroda (Vadodara) war bis 1947 ein Fürstenstaat Britisch-Indiens im heutigen Bundesstaat Gujarat). Ab 1925 widmete er sich einer Bewegung der Gesellschaft zur Gleichberechtigung der Dalits. Der Protestmarsch 1927 mit Tausenden von Dalits zum Chowdar Wasserreservoir um dort zu trinken, sollte auf den Verbot des Zugangs von öffentlichen Einrichtungen für die Unberührbaren aufmerksam machen. Die daraufhin folgenden Reinigungsrituale der Kastenhindus symbolisierten aber die weiterhin konstante Diskriminierung. Auch der rechtliche Weg, der Entwurf von Gesetzen zur Gleichberechtigung, führte erst nach 10 Jahren zum Erfolg. Und obwohl 1951 zugunsten der Dalits nachträglich der Absatz (4) (Constitution of India, Part III, Fundamental Rights, Article 15) eingefügt wurde: "Dieser Artikel [...] schließt nicht aus, dass der Staat besondere Bestimmungen für die Förderung sozial und kulturell „rückständiger“ Gruppe von Staatsbürgern oder im Verfassungszusatz (schedule) eingetragener Kasten und Stämme erlässt", trat Ambedkar zurück, weil die hindustische Führungsschicht immer noch nicht bereit war, der Gleichstellung der Dalits nachzukommen. Seine Forschungen über Abkehr vom Hinduismus und der Befreiungspotentiale anderer Religionen und seine Position als erster Justizminister des unabhängigen Indiens (1947) machte ihn zum geistigen und politischen Führer der Dalits.

Im Rahmen einer Zeremonie trat er am 1956 in Nagpur mit ca. 400.000 Dalits zum Buddhismus über. Die Ethik des Buddhismus beruht auf Gleichheit, Freiheit und Güte. Ambedkar starb nur wenige Monate nach seiner Konversion.



---

Außerdem hat Ambedkar vorgeschlagen, das Symbol des Buddhismus, das »Rad der Lehre« (dharma-chakra), in die Nationalflagge Indiens aufzunehmen und das "Löwenkapitell« des buddhistischen Kaisers Ashoka (ca. 268-232 v. Chr.) als Staatswappen zu erklären. Wenn einem diese Tatsache bekannt und bewusst ist, entsteht sicherlich eine größere Hoffnung für die Zukunft der Gleichberechtigung in Indien.

In der deutschen Gesellschaft spricht man hin und wieder auch von "Kasten" bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung. (u. a. "Deutschland mutiert zur Kastengesellschaft - Indien als Vorbild für Merkels Wirtschaftswunder; <http://politikprofler.blogspot.com>).



## Frauen

Eine indische Frau gehört zu den am meisten benachteiligten Gruppen in der indischen Gesellschaft.

In einer der heiligen Schriften der Hindus steht: sie sollte nicht selbständig und immer abhängig von einem Mann sein - entweder von ihrem Vater oder ihrem Ehemann.

Die Ehevorschriften haben sich heutzutage zwar teilweise zugunsten der Frauen verändert, aber dennoch wird größtenteils an überkommenen Traditionen festgehalten. Die Auswahl der Ehemänner war den Frauen nicht erlaubt, dies hat sich geändert, aber das Einspruchsrecht auf die Wahl der Tochter und der Druck, der durch die Familie ausgeübt werden kann, sind immer noch weitverbreitet. Auch wenn die Frau gut ausgebildet und beruflich unabhängig ist, kann sie nicht ausschließen, nach der Eheschließung nur als Hausfrau und eingegliedert in die Familie des Ehemanns akzeptiert zu werden.

Der Bevölkerungsstand in Deutschland im Jahr 2009 war 49,02 % Männer und 50,98 % Frauen, das bedeutet einen Frauenüberschuss von 1,5 Millionen ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Im Gegensatz dazu waren im Jahre 2011 Frauen in Indien eine quantitative Minderheit: 51,55 % Männer, 48,45 % Frauen ([www.censusindia.net](http://www.censusindia.net)).

Heutzutage wächst die Zahl der Frauen wieder, aber der Männerüberschuss in der Bevölkerung ist geblieben. Auf 1.000 Männer kommen in Indien nur 940 Frauen. In einigen Bundesstaaten ist der Anteil der Frauen an der Bevölkerung sogar noch geringer (Haryana: 830 Frauen auf 1.000 Männer; Punjab: 846 Frauen auf 1.000 Männer ([www.censusindia.net/](http://www.censusindia.net/))).

Söhne werden bevorzugt, oft wegen der alten Tradition der Mitgift, die besagt, dass jede Frau eine Mitgift in die Ehe und die zukünftige Familie einbringen muss. Oft übersteigt diese das Einkommen ihrer Familie. Viele wollen sich durch das Töten weiblicher Föten - die finanziell höher stehenden Familien durch medizinische Technologie - oder die ärmere Bevölkerung durch das brutale, „natürliche“ Töten bereits geborener Mädchen vor Schulden schützen. Obwohl es seit 1961 „The Dowry Prohibition Act“ (Verbot der Mitgift) gibt und die Änderungen im „Hindu Succession Act“ von 2005 Frauen im Erbrecht gleichstellen, stehen die traditionellen Wertvorstellungen des klassischen Hindu-Rechts immer noch im Vordergrund.

Auch Kinderehen sind in Indien immer noch aktuell und stellen eines der größten Leiden für Mädchen dar. Das Mindestalter betrug ursprünglich - festgelegt im „Child Marriage Restraint Act“ von 1929 - 12 Jahre, 1978 wurde es auf 18 Jahre angehoben. 2006 wurde das Gesetz grundlegend geändert. Aus „Child Marriage Restraint Act“ (Einschränkungen bei der Kinderheirat) wurde „Prohibition of Child Marriage Act“ (Verbot der Kinderheirat). Eine erhebliche Änderung ist der Einbezug derer, die eine Kinderheirat initiiert und forciert haben (zumeist die Familie), die mit bis zu 2 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 1 Lakh (100.000) Rupees bestraft werden können. Diese Strafe gilt ebenso für Männer, die minderjährige Mädchen geheiratet haben. Für volljährige Männer galt dies auch schon im „Restraint Act“, allerdings war die Haft auf 3 Monate und die Geldstrafe auf 1.000 Rupien begrenzt. Erhalten geblieben ist, dass die Ehe, auch wenn der Ehemann bestraft wurde, bestehen bleibt. Die staatlichen Nachforschungen nach Indizien für Kinderehen im Rahmen des „Restraint Act“ waren jedoch sehr gering. Heutzutage hat es sich gebessert, denn nun sind auch Frauen berechtigt, einen Antrag auf Scheidung einzureichen. Wenn dies geschieht, ist der Ehemann bis zur Scheidung zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Ein weiterer entscheidender Punkt in „Prohibition of Child Marriage Act“ ist der Schutz der neugeborenen Kinder sowohl vor als auch nach der Ehe (unter Umständen können die Kinder staatlich betreut werden). Trotzdem ist zu bedenken, dass die genannten Schutzgesetze den allermeisten gar nicht oder kaum bekannt sind und sie sich stark von den in der Familie vorherrschenden Traditionen leiten lassen. Es werden noch immer 44,5 Prozent der Frauen von ihren Eltern verheiratet, bevor sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Und die meisten Minderjährigen haben keine Kenntnisse von Verhütung, was den traditionellen Familien sogar entgegen kommt, denn auch das Kindergebären - vor allem Jungen - sollte so früh wie möglich stattfinden.



Doch die Frauenbewegungen nehmen an Bedeutung zu. Im Rahmen von Absatz (3) (Constitution of India, Part III, Fundamental Rights, Article 15: "Dieser Artikel schließt nicht aus, dass der Staat besondere Bestimmungen für Frauen und Kinder erlässt.") entstand 1985 „The Department of Women and Child Development“ mit der Zuständigkeit für die Bedürfnisse der Frauen und Kinder in Indien. 2006 wurde es ein unabhängiges Ministerium vergleichbar mit dem deutschen Bundesministerium der Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Eines der Hauptziele der Entwicklungszusammenarbeit war und ist die Förderung der Bildung von Mädchen. Die Anzahl der Mädchenschulen hat sich seither vergrößert. Die DIZ unterstützt die Organisation Prem Sewa Shikshan Sangh (PSSS), 1982 gegründet, welche Internate/Kinderheime in Nordwest-Maharashtra unterhält. Neben einem Jungeninternat in Nagpur entstand 1992 das Mädcheninternat in Dhulia. Die Internate sind für Kinder aus unterprivilegierten Familien oder Waisen/Halbweisen gedacht, damit diese eine Bildungs- und Aufstiegschance erhalten. Heute besuchen fast 500 Mädchen von Dörfern in der Umgebung das Mädcheninternat in Dhulia. Auf dem Schulgelände befinden sich ein Büro, ein Wassertank und ein Gebäude mit Schul- und Schlafräumen. Ein zweites Gebäude mit Schlafräumen wird im Moment gebaut. Die Direktorin des Internats ist Jamuna M. Raut. Das Ziel ist, das Internat weiterhin zu vergrößern, um in Zukunft noch mehr Mädchen unterbringen zu können. Nav-Jeevan Sanstha, eine weitere Partnerorganisation der DIZ in Zentralindien, betreibt eine Schule für Kinder aus den Nagpurer Slums. Rund 240 Kinder, Jungen und Mädchen, zwischen vier und 16 Jahren erhalten hier seit der Gründung im Jahr 2003 jährlich eine schulische Bildung.

Bildung und Ausbildung sind die wichtigsten Schritte auf dem Weg der Entwicklung. Kinder, die lesen, schreiben und rechnen lernen, erlangen größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Auch wenn das gesellschaftliche System und tradierte Rollenbilder sich nicht von heute auf morgen verändern lassen, so dient Bildung doch dazu, vor allem den Mädchen zu mehr Selbstbewusstsein zu verhelfen, ihre Rechte kennen zu lernen und auch wahrzunehmen.

Beruflich hilft vielen jungen Frauen die Vergabe von Mikrokrediten, denn damit können sie sich z. B. nach Kauf einer Nähmaschine als Schneiderin selbstständig machen. Seit 2008 vergibt der indische Partner der DIZ, der Ecumenical Sangam, kleine Kredite hauptsächlich an Frauen; die Ausbildung zum Nähhandwerk bietet der Sangam bereits seit vielen Jahren an.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Rechte der Frauen soll die im Oberhaus und in der zweiten Parlamentskammer des indischen Parlaments mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedete Verfassungsänderung ausüben. Es soll eine Frauenquote von 33 Prozent der Mandate für das Parlament eingeführt werden. Allerdings muss dieser Verfassungsänderung noch das Unterhaus zustimmen. Seit März 2010 ist diese Änderung „in Arbeit“. Zur Parlamentswahl in Indien 2014 wird dieses Thema hoffentlich wieder aktuell.





## Sexuelle Identität

Der § 1 des Antidiskriminierungsgesetzes (AGG, 2006) von Deutschland besagt: "Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen (...) der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen." Bereits 1969 wurde in Deutschland gleichgeschlechtlicher sexueller Verkehr legalisiert. Das Schutzalter wurde allerdings erst 1994 von 18 Jahre auf 16 Jahre gesenkt. In Indien war die sexuelle Identität verbunden mit Homosexualität bis zum 17. September 2009 strafbar. Der § 377 des indischen Strafgesetzbuches (Indian Penal Code) beinhaltete: "Wer freiwillig von sich aus geschlechtlichen Kontakt entgegen dem "natürlichen" Geschlechtsverkehr (...) hat, soll mit einer lebenslangen Haftstrafe oder je nach Sachlage einer Haftstrafe bis zu 10 Jahren verurteilt werden oder es kann Geldbuße verlangt werden."

Trotz der Aufhebung dieses Gesetzes ist Homosexualität bei der Mehrheit der indischen Gesellschaft nicht akzeptiert. Der Gesundheitsminister Ghulam Nabi Azad hat bei der HIV/AIDS-Konferenz in New Delhi im Juli 2011 die Homosexualität als Krankheit bezeichnet und betont, diese sei aus anderen Staaten nach Indien gekommen.



## Religion

Die Religionsfreiheit in Indien ist zwiespältig und nicht unumstritten. In der Verfassung von 1950 ist Indien als säkularer Staat definiert und das darauf bezogene Grundrecht (Constitution of India, Part III, Fundamental Rights, Article 25) lautet:

„Unter Berücksichtigung öffentlicher Ordnung, Moral, Gesundheit und anderer Verordnungen dieses Teils [der Grundrechte der Verfassung] haben alle Personen gleichermaßen Anspruch auf die Freiheit des Gewissens und das Recht, Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“ So ist - ganz im Sinne von Mahatma Gandhis Vorstellung der indischen Gesellschaft - die religiöse Toleranz und der Respekt allen Religionen gegenüber gesetzlich verankert. Außerdem existieren Gesetze zum Schutz religiöser Minoritäten sowie Zivilgesetzbestimmungen im Rahmen des Familienrechtes ausgerichtet nach der jeweiligen Religion (für Hindus - dazu werden auch Sikhs, Buddhisten und Jainas, als Anhänger von aus dem Hinduismus hervorgegangenen Glaubensrichtungen gezählt -, Muslime, Christen und Parsen).

Die Ermordung Mahatma Gandhis am 30. Januar 1948 durch einen nationalistischen Hindu war eine Folge des Protests gegen Gandhis Forderung der gerechten Teilung der Staatskasse Britisch-Indiens zwischen Indien und Pakistan nach der Unabhängigkeitserklärung, der Aufteilung Britisch-Indiens und der Zuordnung der mehreren hundert Fürstenstaaten zu den neu entstehenden Staaten Pakistan und Indien sowie der Auseinandersetzung hinsichtlich der Religionsfreiheit. Eine der Gegenbewegungen zum säkularen indischen Staatssystem, welches von Gandhi als beste Grundlage für die Konfliktlösung zwischen Hindus und Moslems angesehen wurde, war die als Hindutva bezeichnete Strömung, die durch verschiedene hinduistisch bzw. hindunationalistisch ausgerichtete Organisationen getragen wurde. Dazu gehören Parteien wie die BJP (früher BJS) oder Vereine wie der RSS (Rashtriya Swayam Sevak Sangh = Reichfreiwilligenbund) oder der VHP (Vishwa Hindu Parishad = Welthindurat). Das geistige Gedankengut wurde etwa in der Schrift "Who is a Hindu" 1923 von Vinayak Damodar Savarkar in Nagpur veröffentlicht. Die Idee der Schrift war die Erschaffung einer Hindu-Nation, d. h. ein politisches System in Indien mit hinduistischen Regeln aufzubauen. Oft wird diese Bewegung auch als "politisierte Hinduismus" oder "Hindu-Nationalismus" bezeichnet. Von 1998 bis 2004 hat die nationalistische Bharatiya Janata Party (BJP) die Bundesregierung in Indien bestimmt. Die Abwahl 2004 ist eine der Folgen der aggressiven Politik gegenüber Minderheiten - oft verbunden mit Gewalt - mit dem Ziel der "Hindutva".

In einigen Bundesstaaten existieren Antikonversionsgesetze, die einen zunächst unsichtbaren "Umweg" zur Diskriminierung anderer Religionen nehmen. Der Wechsel zu einer anderen Religion ist nicht strafbar, allerdings ist es die Bekehrungstätigkeit, die einer kriminellen Vorgehensweise entspricht (Zwang, Anpreisung von Vorteilen gegenüber der anderen Glaubensrichtungen, Betrug). Die Auslegung von Kriminalität in dieser Hinsicht ist unklar, so dass das gesetzliche Urteil dann doch zumeist einer Diskriminierung entspricht.

Auch einige Zivilgesetze (u. a. Ehe- und Erbschaftsrecht) sind in diesen Religionskonflikt eingebunden. Nach dem „Hindu Marriage Act“ ist die Eheschließung zwischen Indern mit unterschiedlichen Religionen möglich. Doch auch hier folgt das "aber". Sobald ein Partner von der Gemeinschaft der Hindus in eine andere Religion übertritt, ist eine sofortige Scheidung möglich. Außerdem verlieren dessen Kinder das Recht auf Erbschaft.

In Verbindung mit der Diskriminierung steht sogar das Gesetz (Constitution of India, Part III, Fundamental Rights, Article 17), welches die Förderungsmaßnahmen für Dalits beinhaltet (positive Diskriminierung). Diese Maßnahmen gelten aber ausschließlich für Hindus. Christen und Muslime, die ebenfalls zu einer sozial benachteiligten Gruppe gehören, werden ausgeschlossen. So kann die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion trotz des in der Verfassung festgelegten Säkularismusprinzips in Indien selbst zu einer vom Staat ausgeübten Diskriminierung führen.

